



Antwort zur Anfrage Nr. V/F 478 vom 04.11.11

Die Anfrage stellte

Fraktion DIE LINKE

Thema: Dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in Leipzig

Beantwortung durch

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Datum/Unterschrift

Antwort

- 1. Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung, d. h. auf eine eigene Wohnung wurden seit der Beschlussfassung des Antrages „Konzept für die weitestgehend dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldete in Leipzig“ (Beschluss-Nr. RBV-404/10) gestellt? Ist eine Erhöhung des Antragsaufkommens im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen?**

Seit der Beschlussfassung über den Antrag "Konzept für die weitestgehend dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldete in Leipzig" im Juni 2010 bis zum 30.10.2011 wurden 154 Anträge auf dezentrale Unterbringung gestellt.

- 2. Wie viele Anträge auf dezentrale Unterbringung, d. h. auf eine eigene Wohnung wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt? Ist eine zahlenmäßige Veränderung der Bewilligung im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen?**

Im Jahr 2010 wurden 105 Anträge auf dezentrale Unterbringung gestellt. Davon wurden 84 % (88) bewilligt, 12 % (13) abgelehnt und 4 % (4) haben sich durch Anerkennung oder freiwillige Ausreise erledigt. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Bewilligungsquote deutlich erhöht. Diese betrug im Jahr 2009 44 %, im Jahr 2008 59 %. Im Jahr 2011 wurden bis zum 31.10. 82 % (54) der 66 Anträge bewilligt, 15 % (10) abgelehnt und zu 3% (2) wurde noch keine Entscheidung getroffen.

- 3. In wie vielen Fällen wurden Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Anträgen auf eine eigene Wohnung eingelegt? In wie vielen Fällen waren diese Widersprüche erfolgreich und führten zur Bewilligung des Antrages?**

2009 wurde in 4 Fällen Rechtsmittel eingelegt. Davon wurden 2 Anträge nach neuer Prüfung positiv beschieden. 2 Widersprüche wurden durch die Landesdirektion abgelehnt.

2010 wurde in 3 Fällen Rechtsmittel eingelegt. Davon wurden 2 Widersprüche durch die Landesdirektion abgelehnt. 1 Widerspruch liegt beim Sozialgericht zur Entscheidung.

2011 wurde in 1 Fall Rechtsmittel eingelegt. Die Prüfung des Widerspruches ist noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Gründe lagen für die Ablehnung von Anträgen vor?

- Es fehlte an einem medizinisch indizierten Grund, insbesondere attestierte der Haus-, Fach-, oder Amtsarzt keine zwingende Notwendigkeit für eine dezentrale Unterbringung (2011: 2 Fälle).
- Es fehlte an einem humanitären Grund für ein dezentrale Unterbringung. Ein solcher wurden weder im Antrag, noch nach teilweise mehrfacher Nachfrage benannt (2011: 8 Fälle).
- Die vorgetragene Probleme konnten durch die Umzüge in eine andere Gemeinschaftsunterkunft gelöst werden (2010: 2 Fälle).
- Der/die Antragsteller/-in bewohnte in der Vergangenheit bereits eine eigene Wohnung, welche jedoch auf Grund von Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten durch den Vermieter gekündigt wurde (2010: 2 Fälle).
- Der/die Antragsteller/-in konsumiert Drogen oder andere Rauschmittel (2010: 3 Fälle; 2011: 2 Fälle).
- Der/die Antragsteller/-in befand sich im laufenden Asylverfahren und damit bestand die Wohnverpflichtung für die Gemeinschaftsunterkunft (2010: 2 Fälle; 2011: 1 Fall).
- Illegaler Aufenthalt nach § 15a AufenthG lag vor (2010: 1 Fall).

5. Welche Kriterien liegen der Entscheidung über Anträge auf Wohnungsunterbringung zugrunde?

Das Sozialamt hat in Zusammenarbeit mit dem Referat für Migration und Integration, dem Flüchtlingsrat Leipzig, der Vereinigung ausländischer Bürger und der Ausländerbehörde im Arbeitskreis Migrantenhilfe einen Kriterienkatalog zur dezentrale Unterbringung erstellt.

Danach sind generelle Voraussetzungen für eine dezentrale Unterbringung:

- es muss ein humanitärer/medizinischer Grund vorliegen,
- die dezentrale Unterbringung entspricht dem Willen des Betroffenen und
- es liegt eine positive Sozialprognose vor.

Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft ist für eine Entscheidung zur dezentralen Unterbringung nicht ausschlaggebend.

Humanitäre/Medizinische Gründe, welche zu einer dezentrale Unterbringung führen können, sind:

- vorliegende ärztliche Empfehlung (amtsärztlich bestätigt)
- psychische oder psychologische Probleme, attestiert durch ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten (amtsärztlich bestätigt)

- wenn aufgrund religiöser, ethnischer, politischer oder geschlechtsspezifischer Ausrichtung des Einzelnen Konflikte in der Gemeinschaftsunterkunft entstehen, die durch einen Umzug in eine andere Gemeinschaftsunterkunft nicht behoben werden können
- Diskriminierung alleinstehender Frauen, wenn Abhilfe durch die Unterbringung in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich ist
- Familien mit einem oder mehreren Kindern bei besonderer familiärer Belastung (z.B. Kinder besuchen regelmäßig eine KiTa oder die Schule bzw. nehmen an berufsvorbereitenden Maßnahmen teil)
- Ausübung einer Berufsausbildung oder eines Studiums
- Status unbegleiteter (ehemals) minderjähriger Flüchtling bei Beendigung der Betreuung durch das Jugendamt.

Entscheidungen über dezentrale Unterbringung sind immer Einzelfallentscheidungen.

6. Welche Unterstützungsmöglichkeiten (sowohl Beratungsstellen/soziale Träger als auch Geldleistungen) können Asylsuchende bei Wohnungssuche, Umzug Erstausrüstung in Anspruch nehmen?

Personen, die aus der Gemeinschaftsunterkunft in dezentralen Wohnraum ziehen wollen, stehen folgende Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Das Sozialamt informiert zu den Rechten und Pflichten, welche aus dem privatrechtlichen Mietverhältnis resultieren.
Im Bedarfsfall benennt es Wohnungen, die angemessen sind.
- Für Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, d.h. für die ein Anspruch auf Leistungen analog SGB XII besteht, wird die Erstausrüstung der Wohnung finanziert und je nach Fallsituation können Umzugskosten übernommen werden.
- Personen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und für die damit kein leistungsrechtlicher Anspruch auf Erstausrüstung der Wohnung besteht, können über das Sozialamt Unterstützung durch ein bei einem gemeinnützigem Verein angesiedeltes Möbelprojekt erhalten.
Bislang konnten 20 Haushalte durch die Bereitstellung von Möbeln unterstützt werden. Für weitere 14 Einzelpersonen wird die Unterstützung bei der Einmöblierung ihrer Wohnungen aktuell in die Wege geleitet
- In den Gemeinschaftsunterkünften bieten die Heimleitungen Unterstützung bei der Wohnungssuche an.
Bei Bedarf kann eine Begleitung durch die Sozialarbeiter erfolgen.
- Darüber hinaus bieten Vereine der Migrantenhilfe (z.B. Brückenschlag e.V., Flüchtlingsrat e.V., Caritasverband Leipzig) Hilfe im Einzelfall an (z.B. durch Vermittlung von Spendenmöbeln, Hilfe beim Umzug, etc.).

Obwohl die Kriterien auf dezentrale Unterbringung erweitert wurden und mehr Unterstützungsangebote unterbreitet werden, machen Asylbewerber/-innen nicht in allen Fällen Gebrauch von der Möglichkeit des dezentralen Wohnens. Einige Personen sind selbst bei vorliegender Zustimmung zur dezentralen Unterbringung unschlüssig, ob sie den Schritt des Auszuges aus der Gemeinschaftsunterbringung tatsächlich gehen wollen.